
Persistenter Identifier: 1530689129952_1938_1

Titel: Technische Hochschule Stuttgart. Personal- und Vorlesungsverzeichnis für das Studienjahr 1938/39

Ort: Stuttgart

Datierung: 1938

Signatur: UASSt-DD1-076

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1938_1/1/

Abschnitt: F. Stuttgarter Studentenwerf e. V.

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1938_1/28/LOG_0023/

Die Fachschaften.

Zur Behandlung von Fachfragen sind die Studierenden einzelner Studiengeweige mit Zustimmung des Studentenführers zu Fachschaften und Fachgruppen zusammengeschlossen. Die Fachschaftsvertretungen gelten als Unterämter des Fachgruppenleiters.

Es bestehen folgende Fachgruppen:

1. Fachgruppe Technik mit den Fachschaften
 - a) Bauingenieurwesen (und Vermessungswesen),
 - b) Maschinenbau, Elektrotechnik und Luftfahrtwesen.
2. Fachgruppe Naturwissenschaften mit den Fachschaften
 - a) Allgemeine Wissenschaften,
 - b) Chemie.
3. Fachgruppe Kunst mit der Fachschaft Architektur.

Erhebung von Beiträgen.

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft erforderlichen Mittel werden, soweit nicht besondere Einnahmen zur Verfügung stehen, aus Beiträgen der Mitglieder gedeckt.

F. Stuttgarter Studentenwerk e. V.

Hochschulhaus: Schellingstr. 9; Geschäftsstelle: Seestr. 6/I; Fernspr. 90541.

Vorstand: Prof. Dr.-Ing. Meyer, Vorsitzender.

Friedrich Schaffitzel, stud. ing., Student. Leiter.

Geschäftsführer: Dr. rer. pol. Hans Kaiser.

Das Stuttgarter Studentenwerk e. V. wurde im Jahre 1921 unter dem Namen „Stuttgarter Studentenhilfe e. V.“ gegründet. In ihm arbeiten Studenten, Dozenten und Freunde der Technischen Hochschule zusammen, um für das wirtschaftliche Wohl der Gesamtheit der Studentenschaft zu sorgen. Ihm obliegt die Betreuung der Studierenden der Technischen Hochschule, der Hochschule für Musik und der Akademie der bildenden Künste.

Das Studentenwerk umfaßt folgende Arbeitsgebiete und Betriebe:

A. Allgemeine Einrichtungen:

1. Hochschulhaus, Schellingstraße 9.

Das im Jahre 1933 eröffnete Hochschulhaus umfaßt die Mensa mit einem großen und kleinen Speisesaal, einem Kaffeeraum, einem Bierkeller, Lesezimmer und gemütliche Aufenthaltsräume, die allen Kameraden zur Verfügung stehen.

Die Mensa ist durchgehend geöffnet von 8—21 Uhr. Für Sonderveranstaltungen stehen den Kameraden Einzelräume jederzeit nach vorheriger Anmeldung zur Verfügung.

Essensausgabe: Mittags von 12 bis 14 Uhr und abends von 18.30 bis 20 Uhr in den Preislagen von 40 bis 80 Pfg. bei Selbstbedienung. Suppe und Beilagen können kostenlos nachgeholt werden. Wir sind bestrebt, zu den genannten Preisen ein kräftiges und ausreichendes Essen zu verabreichen.

Im Kaffeeraum können von 10 Uhr ab Erfrischungen eingenommen werden.

Die führenden deutschen Tageszeitungen liegen im Lesezimmer auf.

Während der wärmeren Jahreszeit besteht die Möglichkeit, sich im Garten aufzuhalten. Außerdem ist im Sommer der Bierkeller geöffnet.

2. Erfrischungsraum im Hauptgebäude der Technischen Hochschule.

Der Erfrischungsraum ist täglich von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 19 Uhr geöffnet.

3. Verkaufsraum Technische Hochschule, Seestr. 16, Zimmer 10.

Im Verkaufsraum ist Gelegenheit geboten, Studienmaterial (Schreibwaren, Zeichengeräte, Reißzeuge, Rechenschieber usw.) zu verbilligten Preisen, jedoch nur zur eigenen Verwendung, zu kaufen.

4. Abteilung Bücherverbilligung Seestr. 6/I, Zimmer 6.

Sie ersetzt den Betrag von 15 % an Büchern fachlichen, politischen und rassepolitischen Inhalts an sämtliche Kameraden gegen Vorlage der quittierten Barverkaufsrechnung. Kameraden, die in Förderung stehen, erhalten außerdem durch die Abteilung Förderung den Betrag von weiteren 10 % rückvergütet. Nähere Auskunft in den Sprechstunden der Abteilung Büchervermittlung.

5. Studentischer Gesundheitsdienst.

Der studentische Gesundheitsdienst erstreckt sich auf die Studierenden der Technischen Hochschule, der Hochschule für Musik und der Akademie der bildenden Künste.

Er gliedert sich in die Zweige:

- a) Pflichtuntersuchungen,
- b) Studentische Krankenversorgung,
- c) Gesundheitsförderung,
- d) Unfallversicherung,
- e) Gesundheitspolitische Arbeit.

a) Pflichtuntersuchungen.

Sie bilden die Grundlage des studentischen Gesundheitsdienstes und zugleich die Voraussetzung zur Zulassung zum Hochschulstudium. Sie haben die Aufgabe, den Gesundheitszustand der Studierenden zu Beginn des Hochschulstudiums festzustellen, Erkrankte den gesundheitlichen Selbsthilfeeinrichtungen der Studentemwerke zuzuführen, sowie den Grad der Tauglichkeit zur Ausübung des Hochschulportes festzustellen. Sämtliche voll-immatrikulierten Studierenden (auch die gefesslich zugelassenen Nichtarier) haben sich ausnahmslos der Pflichtuntersuchung zu unterziehen.

Ausländern ist die Teilnahme an den Pflichtuntersuchungen freigestellt. Sie sind jedoch nur dann davon befreit, wenn sie bei der Immatrikulation ein ärztliches Zeugnis vorlegen. Dieses ist auf einem vorgedruckten Formular des Reichsstudentenwerks auszustellen, welches beim Sekretariat der Hochschule und beim Studentemwerk erhältlich ist.

Pflichtuntersuchungen werden vor oder zu Beginn des ersten und fünften Semesters durchgeführt.

b) Studentische Krankenversorgung.

Sie ist eine Einrichtung studentischer Selbsthilfe. Jeder Studierende erwirbt mit der Immatrikulation zwangsläufig die Mitgliedschaft zur studentischen Krankenversorgung. Sie erstreckt sich auf alle vollimmatrikulier-

ten Studierenden einschließlich derjenigen, die sich zwecks Ablegung des Abschlussexamens bereits ermatrikuliert haben, bis zum endgültigen Verlassen der Hochschule.

Bei Unterbrechung des Studiums leistet die studentische Krankenversorgung für Krankheitsfälle, die während der Unterbrechungen eintreten, keinen Ersatz.

Studenten, die wegen Hochschulwechsels ermatrikuliert sind, zählen noch zu der Hochschule des vergangenen Semesters. Sie genießen die Ferienvergünstigungen der ÖKB.

c) Gesundheitsförderung.

Aufgabe derselben ist es, die versicherungsmäßig beschränkten Leistungen der studentischen Krankenversorgung in besonderen Krankheitsfällen zu ergänzen. Sie ist abhängig vom Nachweis der persönlichen Bedürftigkeit und der Förderungswürdigkeit des Erkrankten und kann daher nur als Einzelhilfe gelten. Sie unterstützt nur Studierende, die der Deutschen Studentenschaft angehören. Ausländer und Nichtarier werden von ihr nur beraten.

d) Studentische Unfallversicherung.

Sie ist eine Zwangsversicherung, der daher alle immatrikulierten Studierenden angehören. Hören ist der Beitritt freigestellt. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Anmeldung zur Immatrikulation und endet mit der Ermatrikulation. Die Studierenden genießen Versicherungsschutz bei solchen Unfällen, die sich während der wissenschaftlichen Ausbildung oder bei Ausübung ihrer Dienstpflichten ereignen. Unfallmeldungen sind unverzüglich an das örtliche Studentemwerk zu richten. Formulare hierzu liegen dort auf. Bei Todesfällen ist sofort telegrafisch Anzeige bei der Versicherungsgesellschaft, Allianz und Stuttgarter Verein Versicherungs-A.-G., zu erstatten.

e) Gesundheitspolitische Arbeit.

Sie dient der gesundheitlichen Auslese des akademischen Nachwuchses.

Auskunft in Fragen des studentischen Gesundheitsdienstes erteilt die Abteilung „Studentischer Gesundheitsdienst“ während der Sprechstunden, Seestr. 6/I, Zimmer 7.

6. Zimmernachweis.

Für wohnungsuchende Kameraden liegt beim Studentemwerk eine Zimmerliste auf.

7. Stellenvermittlung.

Semesternebenarbeit sowie Ferienbeschäftigung weist die Abteilung „Stellenvermittlung“ nach. Antragsbogen sind während der Sprechstunden, Seestr. 6/I, Zimmer 6, erhältlich.

8. Skihütte im Walsertal.

Die Skihütte im kleinen Walsertal ist ein für unsere Zwecke eingerichtetes Walser Bauernhaus. Sie liegt in einem der schneesichersten Skigebiete des Allgäus am Fuße der Küh-Geiren-Spize und soll für alle Skifahrenden Kameraden eine Stätte der Erholung und Entspannung sein.

Anfragen und Anmeldungen sind an das Stuttgarter Studentenwerk e. V. Seestr. 6/I, zu richten.

B. Abteilung Förderung (Einzelfürsorge).

Die Förderung umfaßt folgende Gebiete:

1. Kameradschaftsförderung,
2. Hochschulförderung,
3. Darlehensförderung,
4. Reichsförderung,
5. Vorstudienförderung,
6. Oststudienförderung,
7. Förderung der Kunsthochschüler und Kunstfachschüler,
8. Förderung der deutschen Fachschüler,
9. Gebührenerlaß und Stipendienvergebung,
10. Förderung von Kriegerwaisen,
11. Förderung von Studentinnen und Werkabiturientinnen.

Die Abteilung Förderung gewährt Unterstützung an Kameraden, deren eigene Mittel sowie Unterstützungen von dritter Seite sowohl den Beginn wie die Weiterführung des Studiums nicht ermöglichen. Voraussetzung für die Aufnahme wirtschaftlich schwacher Kameraden in die Förderung ist rückhaltloser Einsatz für Volk und Staat, einwandfreie Führung und wissenschaftliche Befähigung. Die Höhe der Förderungsmittel ist dabei so bemessen, daß die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums gewährleistet wird. Die Mittel hierfür werden teils örtlich, teils durch das Reichsstudentenwerk aufgebracht.

1. Kameradschaftsförderung.

Wissenschaftlich befähigte Abiturienten, deren Mittel ein Studium an der Hochschule nicht zulassen, werden, sofern die politische und charakterliche Bewährung erwiesen ist, für das erste und zweite Studiensemester in die Kameradschaftsförderung aufgenommen, wobei ihnen zur Pflicht gemacht wird, zwei Semester Dienst in einer Kameradschaft des N. S. D. St. B. zu leisten. Unerläßliche Vorbedingung ist abgeleiteter Arbeitsdienst sowie Dienstleistungsnachweis bei einer Gliederung der Bewegung.

2. Hochschulförderung.

Die Aufnahme in die Hochschulförderung, die mit dem dritten Studiensemester einsetzt und mit dem sechsten Studiensemester endet, setzt den Nachweis der wissenschaftlich überdurchschnittlichen Begabung voraus. Der Nachweis wird durch Ablegung von vier Semesterprüfungen je Semester geführt.

3. Darlehensförderung.

Die letzten zwei Semester vor der Abschlussprüfung, d. h. das 7. und 8. Studiensemester, werden durch die Gewährung von langfristigen Darlehen sichergestellt.

Unerläßlich ist auch hierfür der Nachweis der Einsatzbereitschaft, Bedürftigkeit und wissenschaftlichen Befähigung.

4. Reichsförderung.

Gesuche um Aufnahme in die Reichsförderung, die vom ersten bis letzten Studiensemester die Durchführung des Studiums gewährleistet, werden durch Lehrer höherer Schulen, Hochschulprofessoren, politische oder andere Persönlichkeiten, die den Bewerber genau kennen, über das örtliche Studentenwerk an das Reichsstudentenwerk eingereicht. Die Entscheidung über die Anträge liegt beim Reichsstudentenwerk.

Da nur eine kleine Zahl von Bewerbern in jedem Semester aufgenommen werden kann, ist die Auslese hierbei eine sehr strenge.

5. Vorstudienförderung.

Mit der sozialen Verpflichtung, „jeder volksdeutschen Begabung ohne Rücksicht auf Herkommen und wirtschaftliches Vermögen den Zugang zur deutschen Hochschule zu ermöglichen“, erwachsen der Vorstudienförderung große und verantwortungreiche Aufgaben. Die Auslese erfolgt durch den Arbeitsdienst und die Gliederungen der Bewegung. Die wirtschaftliche Betreuung obliegt dem Reichsstudentenwerk.

6. Oststudienförderung.

Bewährten und befähigten Studierenden, denen das Studium an einer Osthochschule aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich ist, kann unter dem Gesichtspunkt einer planmäßigen Auslese und Förderung, die den politischen Notwendigkeiten Rechnung trägt, dazu verholfen werden.

Anträge sind an das örtliche Studentenwerk zu richten.

7. Gebührenerlaß und Stipendienvergebung.

Im Gebührenerlaß der Hochschule, Kunsthochschulen und Fachschulen hat das Studentenwerk Sitz und Stimme, um eine gerechte Verteilung der Gebührenerlasse und Stipendien zu gewährleisten. Durch die zentrale Erfassung sämtlicher von Staat, Städten, Gemeinden und Privaten zur Verteilung gelangenden Stipendien sind für die einwandfreie Vergabe solcher Unterstüzungen die Voraussetzungen geschaffen.

8. Förderung von Kriegerwaisen.

Das Studentenwerk steht mit den örtlichen Dienststellen der *NO.*-Kriegsopferversorgung in unmittelbarer Verbindung. Damit ist erreicht, daß hervorragend befähigten, politisch einwandfreien Kriegerwaisen die Durchführung des Hochschulstudiums ermöglicht wird.

9. Studentinnen und Werkabiturientinnen.

Die Förderung von Studentinnen und Werkabiturientinnen ist abhängig von der Beurteilung in den vom Reichsstudentenwerk durchgeführten Ausleselagern.

10. Winterhilfswerk.

Das örtliche Studentenwerk hat ständige Fühlungnahme mit den örtlichen Dienststellen der *NO.*-Volkswohlfahrt und kann bedürftige Kameraden zur Betreuung vorschlagen.

Auskunft in Fragen der Förderung erteilt während der am Schwarzen Brett ersichtlichen Sprechstunden die Abteilung Förderung, Seestr. 6/I, Zimmer 6.

Studienplätze im Ausland.

Reichsdeutschen Studenten und Studentinnen steht die Möglichkeit offen, sich beim

Deutschen Akademischen Austauschdienst *G. V.*

Berlin *NO.* 40, Kronprinzenufer 13

oder bei der Akademischen Auslandsstelle an ihrer Hochschule um Studienplätze an ausländischen Hochschulen für die Dauer eines Studienjahres zu bewerben.

Meldeschluß: 30. 11. 1938.

Beginn des Austausches Herbst 1939.

Gewährt wird freie Wohnung und Verpflegung sowie Gebührenerlaß, so daß nur Reise- und Taschengeld aus eigenen Mitteln erforderlich ist.

Austausch besteht nach

Canada, China, Chile, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Groß-Britannien, Irland, Island, Italien, Japan, Polen, Portugal, der Südafrikanischen Union, Ungarn, den Vereinigten Staaten

und voraussichtlich nach

Belgien, Norwegen, Schweden, Spanien.

Möglicherweise wird der Austausch noch auf weitere Staaten ausgedehnt. Eine Anfrage beim Deutschen Akademischen Austauschdienst *G. V.*, Berlin *NO.* 40, Kronprinzenufer 13, ist darum in jedem Falle zweckmäßig.